

---

# Satzung

des

Fußball-Club 1919 Weilersbach e.V.

## **§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein führt den Namen "Fußball-Club 1919 Weilersbach e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. Freiburg und somit des Deutschen Fußballbundes und des Deutschen Sportbundes und untersteht zugleich dessen Satzungen und Regeln mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört und deren satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, sind verbindlich.
- (4) Der Fußball-Club 1919 Weilersbach e.V. mit Sitz in VS-Weilersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit gilt zur Zeit § 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Entschädigung noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Vergütungen aufgrund Beschlüssen der Vorstandschaft oder aus rechtsgültigen Verträgen. Spenden, Sach- und Arbeitsleistungen können nicht zurückgefordert werden.
- (8) Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen

---

ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen (§ 3 Nr. 26a EStG). Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich.

- (9) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten die sachgerechte Ausübung des Sports. Er fördert den Leistungs- und Breitensport und sorgt für die Bereitstellung geeigneter Übungsleiter und deren Aus- und Fortbildung; daneben ist der Verein auch kulturell tätig.
- (10) Der Verein nimmt sich insbesondere der Förderung des Fußballsports für die Jugendlichen an.
- (11) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz.
- (12) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (13) Die Mitglieder haben die Pflicht, im sportlichen Wettkampf sich stets einer fairen, kameradschaftlichen Haltung zu befleißigen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (14) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (15) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei evtl. Ablehnung die Gründe zu nennen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts die 18 Jahre alt sind.
- (5) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

- 
- (6) Ehrenmitglieder sind:
- a) Mitglieder, die 40 Jahre lang seit der Vollendung des 18. Lebensjahres dem Verein angehören.
  - b) Mitglieder, die 16 Jahre lang durch spielerische Aktivität oder Ausübung eines Vorstandamtes dem Verein zur Verfügung standen.
  - c) Mitglieder, die in den aktiven Mannschaften insgesamt 600 Spiele absolviert oder/und als Schiedsrichter 600 Spiele geleitet haben.
  - d) Mitglieder, die sich in der Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben und die auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - e) Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erhalten eine Urkunde, sowie die goldene Ehrennadel des Vereins.
- (7) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Bei den Spielen erhobene Eintrittsgelder sind von der Befreiung nicht betroffen.
- (9) Ehrungen anderer Art, insbesondere Ehrungen wegen absolvierter Spiele und Vorgehensweise bei Todesfall, regelt die Ehrenordnung des Vereins.

### **§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird jeweils mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen (Ausnahme Todesfall).
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittel der Stimmen seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
  - b) Wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhaften Handlungen.

- 
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit der Begründung mitzuteilen.

#### **§ 4 MASSREGELUNGEN**

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5 BEITRÄGE**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

- (1) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gast jederzeit teilnehmen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche, die noch nicht 10 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

---

## **§ 7 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich von einem Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat jeweils im ersten Vierteljahr des folgenden Jahres stattzufinden. In der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese sollte u. a. enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Bericht der Abteilungen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Ehrungen
  - f) Wahlen zum Vorstand
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Verschiedenes
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  - (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

---

Falls ein anwendendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

- (8) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindesten ein Mitglied dies beantragt.
- (9) Anträge können gestellt werden:
  - a) Von den Mitgliedern
  - b) Von den Abteilungen
  - c) Vom Vorstand
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
- (11) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 VORSTAND**

- (1) Der Vereinsvorstand arbeitet als:
  - a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Spielausschussvorsitzenden und dem Jugendleiter.
  - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und den Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Jugendleiter
  - f) Spielausschussvorsitzenden.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder drei Vorstandsmitglieder es bean-

---

tragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu wählen.

- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.
  - c) Die Bewilligung von Ausgaben.
  - d) Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (7) Der Ausschuss (Beirat) besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und hat die Aufgabe, in wichtigen Vereinsangelegenheiten den Vorstand zu beraten.
- (8) Der Spielausschuss wird gebildet vom Spielausschussvorsitzenden, dem für jede Mannschaft bis zu 2 Beisitzer zur Seite stehen, und die Trainer. Diese sind für die Mannschaftsaufstellungen verantwortlich.
- (9) Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- a) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen, er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
  - b) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und stellt den Jahresabschluss auf. Ihm obliegen das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnung sonstiger Einnahmen. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage des Vereins zu berichten. Er sorgt dafür, dass jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufgestellt wird.
  - c) Der/die Schriftführer(in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er /sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sammelt Unterlagen und Lichtbilder für die Vereinschronik
  - d) Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

- 
- (10) Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb und andere Anlässe, Ausschüsse gebildet. Diese sind in ihrer Zusammensetzung ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist befugt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **§ 10 ABTEILUNGEN**

- (1) Für die im Fußball-Club 1919 Weilersbach e.V. betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, seinen Stellvertretern und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet.
- (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf unter Benachrichtigung des Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Abteilungsleiter und deren Vertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

## **§ 11 PROTOKOLLE**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und über die Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer - bei Abteilungsversammlungen vom Beauftragten des Abteilungsleiters - oder einem Beauftragten des Vorstandes angefertigt wird.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer - bei Abteilungsversammlungen vom Abteilungsleiter und Protokollführer - zu unterzeichnen.

## **§ 12 WAHLEN**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gestaffelt auf zwei Jahre gewählt.



- 
- (2) Im wechselnden Turnus werden gewählt:
- a) Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Mitglieder von Vereins- und Spielausschuss, sowie ein Kassenprüfer
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Spielausschussvorsitzende und die Hälfte der Mitglieder von Vereins- und Spielausschuss, sowie ein Kassenprüfer.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein unter § 12, Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführtes Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der Gesamtausschuss dazu berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzuwählen.
- (5) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt.

### **13 KASSENPRÜFUNG**

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung kostenlos zur Verfügung. Jedes Mitglied kann Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung ist Folge zu leisten.

### **§ 15 ORDNUNGEN**

Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere eine Jugendordnung.

### **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- 
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen hat oder
  - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es in Absprache mit dem Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke im Stadtbezirk Weilersbach zu verwenden hat.
- (5) Im Falle der Neugründung oder Wiedergründung eines Fußballvereins in Weilersbach ist das nach Auflösung des FC 1919 Weilersbach vorhandenes Vermögen dem neugegründeten Fußballverein zuzuführen.

## **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- 
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ 18 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1994 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

---

<b>SATZUNG</b> .....	<b>1</b>
§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS .....	1
§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 MASSREGELUNGEN .....	4
§ 5 BEITRÄGE.....	4
§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT.....	4
§ 7 VEREINSORGANE .....	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 9 VORSTAND.....	6
§ 10 ABTEILUNGEN.....	8
§ 11 PROTOKOLLE .....	8
§ 12 WAHLEN .....	8
13 KASSENPRÜFUNG.....	9
§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN .....	9
§ 15 ORDNUNGEN .....	9
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	9
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 17 INKRAFTTRETEN .....	11